

## Selbstauskunft / Nachweis zur Inanspruchnahme von Testungen nach § 4a TestV

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Hiermit versichere ich, dass ich zu folgender Personengruppe gehöre:

- § 4 a Absatz 1 Nr. 1 TestV:** Kinder bis einschließlich 5 Jahren
- § 4 a Absatz 1 Nr. 2 TestV:** Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Trimester
- § 4 a Absatz 1 Nr. 3 TestV:** Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen, oder in den letzten 3 Monaten teilgenommen haben
- § 4 a Absatz 1 Nr. 4 TestV:** Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Isolierung erforderlich ist - „Freitesten“ (positiver PoC oder PCR-Test liegt vor)
- § 4 a Absatz 1 Nr. 5 TestV:** Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 \*  
Besucher und Behandelte oder Bewohner
- § 4 a Absatz 1 Nr. 6 TestV:** Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt, eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden **oder** zu einer Person Kontakt haben werden, die das 60. Lebensjahr vollendet hat **oder** aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken.  
**Die Eigenbeteiligung i. H. v. 3,00 Euro wird entrichtet (siehe § 4 a Abs. 2 TestV)**
- § 4 a Absatz 1 Nr. 7 TestV:** Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben.  
**Die Eigenbeteiligung i. H. v. 3,00 Euro wird entrichtet (siehe § 4 a Abs. 2 TestV)**
- § 4 a Absatz 1 Nr. 8 TestV:** Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind.
- § 4 a Absatz 1 Nr. 9 TestV:** Pflegepersonen<sup>2</sup> im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- § 4 a Absatz 1 Nr. 10 TestV:** Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben

Stuttgart, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Testperson

**Benötigte Testnachweise:**

1. Personen über 18 Jahre müssen einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) vorlegen. Personen unter 18 Jahren einen sonstigen (amtlichen) Lichtbildausweis.
2. Nachweise, dass die Personen einen Anspruch auf Testung nach den oben genannten Gründen (Testungen nach § 4 a TestV (Bürgerfestungen)) haben.
  - a. Im Fall 2 (der medizinischen Kontraindikation) muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden.
  - b. Im Fall 10 (Haushaltsangehöriger) ein Nachweis über das positive Testergebnis und über dieselbe Wohnanschrift.

3. Im Fall von Nummer 6 und 7 muss eine Selbstauskunft der zu testenden Person abgegeben werden, dass eine Testung nach Nummer 6 oder 7 unter Eigenbeteiligung von 3 Euro durchgeführt wird/wurde. Diese Selbstauskunft muss genau wie die anderen zu dokumentierenden Daten bis zum 31.12.2024 aufbewahrt werden.

\* Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorher genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und Rettungsdienste. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe, Obdachlosenunterkünfte\*\*, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern\*\*, vollziehbar Ausreisepflichtigen\*\*, Flüchtlingen und Spätaussiedlern\*\*, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation\*\*

\*\* nur Personen die dort untergebracht sind, keine Besucher

<sup>2</sup> Pflegepersonen im Sinne dieses Buches sind Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 in seiner häuslichen Umgebung pflegen.